

IV ZR 283/60

Verkündet

am 12. April 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Journalisten Dr. Alexander N ■ in
M ■, T ■ str. ■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■, Dr. ■
■ jr., Franz No ■ und
Dr. N. K ■ in M ■ -

gegen

das Land B ■
vertreten durch den Senator für Inneres in B ■-W ■,
F ■ Platz ■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in Ka ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. April 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

- la -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 29. August 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Revi-
sionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 20. Juli 1915 in Lodz (Polen) geborene jüdische Kläger begehrt Entschädigung für Schaden an Freiheit, den er nach seiner Darstellung in der Zeit von Herbst 1939 bis zum 1. Februar 1945 in Polen erlitten hat.

Im Februar 1947 kam der Kläger mit seiner Ehefrau und seinem Sohn von Lodz nach Westberlin, wo er in der Knesebeckstraße 96 als Untermieter Wohnung nahm. Ab 1947 war der Kläger dann als Angestellter der in Berlin-Charlottenburg befindlicher Polnischen Militärmission journalistisch tätig. Im August 1950 fuhr er von Berlin nach Warschau; im Dezember 1950 kamen auch seine Ehefrau und sein Sohn nach Warschau nach, nachdem sie die Wohnung in Westberlin aufgelöst hatten. In Warschau war der Kläger ab März 1951 beruflich tätig. Im August 1956 ließ er sich als Journalist an eine Presseagentur im sowjetischen Sektor Berlins versetzen und kam, nachdem seine Ehefrau und sein Sohn im Dezember 1956 ebenfalls nach Ostberlin gelangt waren, am 5. Januar 1957 mit seiner Familie nach Westberlin. Der Kläger und seine Angehörigen sind seit Mai 1957 als ausländische Flüchtlinge anerkannt.

Am 14. Januar 1958 hat der Kläger bei dem Entschädigungsamt Berlin Entschädigungsansprüche angemeldet. Er hat behauptet, daß er im August 1950 gegen seinen Willen nach Warschau verschleppt worden sei, weil er sich den kommunistischen Machthabern Polens gegenüber verdächtig gemacht habe, und daß es ihm erst Anfang 1957 gelungen sei, wieder nach Westberlin zu kommen. Nach seiner Darstellung hatte er niemals die Absicht, in Westberlin zu wohnen und zu bleiben, aufgegeben. Er hat deshalb die Ansicht vertreten, daß er seinen früheren Wohnsitz in Berlin-Charlottenburg auch während seiner zwangsweisen Abwesenheit von 1950 bis 1957 beibehalten habe und daß er demnach die Wohnsitzvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1a BEG erfülle.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Durch den Bescheid vom 7. Oktober 1958 hat das Entschädigungsamt Berlin den Entschädigungsanspruch wegen Freiheits Schadens abgelehnt, weil Berlin nicht nach § 185 BEG zuständig sei und der Kläger auch die Wohnsitzvoraussetzung des § 4 BEG nicht erfülle. Die Entscheidung ist damit begründet, daß der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen am 31. Dezember 1952 keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Westberlin gehabt habe, daß seine behauptete aber nicht nachgewiesene Verschleppung nach Warschau keine Deportation im Sinne des BEG dargestellt habe und schließlich der Kläger auch weder Heimkehrer noch Vertriebener noch Sowjetzonenflüchtling sei, mithin keine der Anspruchsvoraussetzungen des § 4 BEG und der Zuständigkeitsvorschriften des § 185 BEG von ihm erfüllt werde.

Seine Klage blieb beim Landgericht und beim Kammergericht erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch wegen Schadens an Freiheit weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, da keine der Voraussetzungen von denen nach § 4 BEG das Bestehen eines solchen Anspruchs abhängt, gegeben ist.

1. Daß der Kläger weder als Auswanderer noch als Deportierter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG einen Anspruch auf Entschädigung hat, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Eine Deportation liegt schon deshalb nicht vor, weil die Verbringung in den Heimatstaat keine Deportierung ist.

Sinne der genannten Vorschrift ist. Ebensowenig stehen dem Kläger Entschädigungsansprüche als Heimkehrer, Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling zu. Die Revision erhebt gegen diese Rechtsauffassung auch keine Angriffe mehr.

2. Die Entschädigungsberechtigung des Klägers hängt daher allein davon ab, ob er am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG gehabt hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BEG). Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die Angriffe der Revision dringen demgegenüber nicht durch. Die Frage, ob die vom Berufungsgericht insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen dahin gewürdigt werden können, daß der Kläger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am Stichtage nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hatte, ist eine Rechtsfrage. Aus diesem Grunde ist der erkennende Senat zu ihrer Nachprüfung berechtigt.

a) Rechtliche Bedenken können allerdings gegen das Urteil des Berufungsgerichts schon insofern bestehen, als dieses Gericht davon ausgeht, der Kläger habe im Februar 1947 einen Wohnsitz in Westberlin begründet. Der Kläger war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Angestellter der Polnischen Militärmission. Es kann daher die Frage erwogen werden, ob der Kläger auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer ausländischen Militärmission nicht den Status der Exterritorialität gehabt hat. Sollte das der Fall gewesen und aus diesem Grunde von vornherein nur ein vorübergehender Aufenthalt in Berlin beabsichtigt gewesen sein, so wäre möglicherweise schon aus diesen Gründen die Begründung eines Wohnsitzes in Berlin durch den Kläger zu verneinen. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da der Kläger, auch wenn man davon ausgeht, daß er im Jahre 1947 einen Wohnsitz in Westberlin begründet hat, diesen Wohnsitz bereits vor dem Stichtag wieder verloren hat.

b) Das Berufungsgericht hat die Behauptung des Klägers als richtig unterstellt, daß er im Jahre 1950 gegen seinen Willen von zwei Angehörigen der Polnischen Militärmission nach Warschau verschleppt worden sei. Von dieser Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse ist daher im Revisionsrechtszug zugunsten des Klägers auszugehen. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieses Tatbestandes annimmt, daß der Kläger durch seine zwangsweise Überführung nach Warschau seinen Wohnsitz in Berlin nicht verloren habe, so kann dahinstehen, ob dieser Auffassung beizutreten ist.

Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger seinen Wohnsitz in Berlin dadurch verloren hat, daß seine Ehefrau den ehelichen Haushalt in Berlin aufgelöst hat und mit dem gemeinsamen Sohn nach Warschau zu dem Kläger gereist ist und daß dieser dies zwar nicht gewollt, aber akzeptiert hat. Der Kläger hat dadurch, daß er mit seiner Familie in Warschau nach einer im Hotel unter Beobachtung verbrachten Übergangszeit einen gemeinsamen Haushalt führte und ab März 1951 in Warschau berufstätig war, spätestens zu diesem Zeitpunkt in Warschau einen neuen Wohnsitz begründet. Denn hier befand sich nunmehr der Mittelpunkt seines Familien- und Berufslebens. Damit ist der Wohnsitz in Berlin, wenn er überhaupt bestanden hat und in der Zwischenzeit nicht aufgegeben worden ist, nunmehr endgültig von dem Kläger aufgegeben worden (§ 7 Abs. 3 BGB). Die in der Revisionsbegründung (S. 3) aufgestellte Behauptung, er habe erst im Jahre 1956, als die Reformen der Gomulka-Regierung einige Erleichterungen geboten hätten, in Polen wieder provisorisch beruflich tätig sein können, steht mit der Feststellung des Berufungsgerichts im Tatbestand (S. 2) und in den Entscheidungsgründen (S. 9), wonach der Kläger bereits seit 1951 wieder beruflich tätig war, in einem unvereinbaren Gegensatz. Die Behauptung des Klägers in der Revisionsinstanz bedeutet das Aufstellen und Behaupten einer neuen Tatsache, die im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden kann.

d) Der rechtlichen Auffassung, daß der Kläger im Jahre 1951 seinen Berliner Wohnsitz aufgegeben habe, steht seine Behauptung, daß sowohl seine Ehefrau bei der Auflösung der Wohnung in Berlin als auch er selbst bei seinem Verbleib in Warschau unter Zwang gehandelt hätten, nicht entgegen. Auf die Beweggründe, die seine Ehefrau bei der Auflösung des Berliner Haushalts und der Übersiedlung nach Warschau leiteten, kommt es nicht entscheidend an. Vielmehr ist für die Frage der Aufgabe des Berliner Wohnsitzes allein das Handeln des Klägers selbst entscheidend. Der Kläger aber hat sich dadurch, daß er seine Ehefrau und seinen Sohn nach Warschau kommen ließ und dort einen neuen Mittelpunkt seines familiären und beruflichen Lebens begründete, mit dem auf ihn ausgeübten Zwang abgefunden. Daß der Kläger, wie er vorträgt, niemals seine Absicht aufgegeben hat, bei erster sich bietender Gelegenheit wieder in die Bundesrepublik zu flüchten, steht dieser rechtlichen Würdigung nicht entgegen. Auch wenn Flüchtlinge, die unter der NS-Herrschaft aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG hatten flüchten müssen, etwa die Absicht hatten, bei einer Änderung der politischen Verhältnisse wieder nach Deutschland zurückzukehren, haben sie ihren Wohnsitz aufgegeben. Denn ob und wann sie ihre Absicht würden verwirklichen können, war durchaus ungewiß. Man würde an der tatsächlichen Gestaltung der Dinge und einer natürlichen wirklichkeitsnahen Betrachtungsweise vorübergehen, wenn man annehmen wollte, daß der Kläger, der mehr als 5 Jahre mit seiner Familie in Warschau unter Verhältnissen lebte, wie sie für alle Bürger eines autoritär regierten Staates bestanden, und dort berufstätig war, seinen Wohnsitz nach wie vor in Berlin gehabt hätte. Wenn es auch bei der Frage der Aufhebung eines Wohnsitzes auf den Willen der in Betracht kommenden Person ankommt, so darf doch die Bedeutung des Faktischen nicht außer acht gelassen werden. Auch die zwangsweise angeordnete und durchgeführte Verschickung aus der bisherigen Heimat mit der Folge der Niederlassung an einem

anderen Ort führt mit dem aufgenötigten Willen die Aufgabe des Wohnsitzes herbei (so BGB-RGRK 1959 Anm. 7 zu § 7 unter Hinweis auf RG 152, 60). Im vorliegenden Falle darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Kläger bei seiner Übersiedlung von Berlin nach Warschau aus dem Ausland in die Heimat zurückkehrte.

e) Zutreffend verneint das Berufungsgericht schließlich auch, daß der Kläger neben seinem Wohnsitz in Warschau einen zweiten Wohnsitz in Berlin beibehalten habe. Der Kläger hat nicht, was rechtlich möglich sein würde, zwei Wohnsitze gehabt. Alleiniger Mittelpunkt seines persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Lebens war Warschau. Daneben hat ein weiterer Mittelpunkt seines Lebens nicht bestanden.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Graf